

Kleinkindgruppe „Die kleinen Strolche“ e.V. Hattenhofen

< Satzung >

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Die kleinen Strolche“ e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hattenhofen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Göppingen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Ziel des Vereins ist es, das sich die Kinder wohl fühlen, eine eigenständige und selbstbewusste Persönlichkeit entwickeln können und soziale Kompetenzen erwerben. Hierfür bezweckt der Verein die Unterhaltung einer Kleinkindgruppe für Kinder im Alter von mindestens 1 bis maximal 3 Jahren.
2. Der Verein stellt hierzu Erzieher/innen an.
3. Der Vereinszweck wird erreicht durch die Ergänzung der elterlichen und häuslichen Erziehung, sowie das soziale Lernen in der Gruppe.
4. Familien sollen unterstützt und entlastet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse sowie sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Mitglied muss werden, wer sein Kind in der Kleinkindgruppe zur Betreuung abgeben will.
3. Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitglieder.
4. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden, sowie der Elternteil, der aufgrund des Betreuungsverhältnisses, Mitglied wurde.
5. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung, Anträge zu stellen.
3. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.
2. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Verbleib im Verein.
3. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller, mitzuteilen.
4. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
6. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Der Ausschluss eines Mitglieds, mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund, kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise

gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.
2. Über die jeweilige Höhe befindet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Beitragsordnung und die Vereinsordnung, wobei die Beitragsordnung Bestandteil der Vereinsordnung ist.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird von Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen.
4. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind aktive sowie Fördermitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf.
4. Für Zweckänderungen, Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten

erforderlich.

5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben immer außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
6. Nur in der Mitgliederversammlung kann über eine Satzungsänderung, Zweckänderung sowie die Auflösung des Vereins bestimmt werden. Hierzu ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten nötig.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 2 Vorstandsmitgliedern, und setzt sich wie folgt zusammen :
 - Vorsitzender
 - stellvertretende Vorsitzender

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein. Vereinsintern wird aber bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende den ersten Vorsitzenden nur in dessen Verhinderung vertritt.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Vorsitzenden unterzeichnet.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der verbliebene Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
6. Jedem Vorstandsmitglied darf eine jährliche Aufwandsentschädigung von maximal 500 Euro ausbezahlt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich, für die gemeinnützige Betreuung und Förderung von Kinder und Jugendlichen zu verwenden hat.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder mit derselben Vertretungsmacht bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 28.12.2012 beschlossen.

Der Vorsitzende des Vereins zeichnet wie folgt:

Hattenhofen, 28.12.2012

Andreas Schönberg